



FC Steinenstadt 1926 e.V.

Fußball – Tanzen – Turnen – Volleyball – Aerobic

Neufassung der Satzung des Fußball-Club Steinenstadt 1926 e.V. zum 12.06.2026

§ 1 Allgemeines zum Verein

1. Der am 15.6.1926 gegründete Verein führt den Namen Fußball-Club Steinenstadt mit dem Zusatz e.V.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Müllheim unter der Nummer VR300044 eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Steinenstadt und ist Mitglied des Südbadischen Fußballverbandes e.V. Freiburg/Breisgau.
4. Die Vereinsfarben sind gelb-blau.
5. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. eines jeden Jahres und endet am 31.12. des Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Fußballsports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins sind zulässig, sofern sie dem Satzungszweck dienen oder aufgrund eines Vorstandsbeschlusses insbesondere für Ehrungen, Jubiläen oder besondere Anlässe gewährt werden; ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann grundsätzlich jede natürliche Person werden, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.
2. Um Mitglied im Verein zu werden, muss die Beitrittserklärung des Vereins in Schriftform ausgefüllt werden und dem Schriftführer vorliegen.
3. Die Mitgliedschaft wird mit dem Zugang der Aufnahmebestätigung wirksam.
4. Bei der Aufnahme eines Minderjährigen muss die Beitrittserklärung zusätzlich durch einen gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden.
5. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Sie ist nicht anfechtbar.
6. Die Zahlung einer Aufnahmegebühr entfällt, es sind die laufenden Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.



FC Steinenstadt 1926 e.V.

Fußball – Tanzen – Turnen – Volleyball – Aerobic

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrags wird durch die Beitragsordnung festgesetzt.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird einmal im Geschäftsjahr in der Währung Euro per Lastschriftverfahren erhoben. Eine andere Option zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages gibt es nicht.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird für das jeweilige Geschäftsjahr geschuldet. Der Einzug erfolgt grundsätzlich rückwirkend im Laufe des Geschäftsjahres.
4. Änderungen der Anschrift sowie der Bankverbindung sind schnellstmöglich mind. einem Mitglied der Vorstandschaft des Vereins schriftlich mitzuteilen. Kosten, die aus nicht aktuellen oder inkorrekten Daten entstehen (z.B. Kosten für Rücklastschriften beim Beitragseinzug), trägt das jeweilige Mitglied.
5. Erfolgt die Aufnahme des Mitgliedes bis zum 30.06. des Jahres ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme des Mitgliedes ab dem 01.07. des Jahres, ist nur der halbe Jahresbeitrag zu bezahlen. Weitere Ermäßigungen gibt es nicht.
6. Ehrenmitglieder, -spielführer und -vorstände sind von der Beitragspflicht befreit.
7. Die Beitragsordnung wird durch die Vorstandschaft des Vereins beschlossen und ist für jedes Vereinsmitglied, auf Verlangen, einsehbar.
8. Eine Beitragserhöhung wird durch den Vorstand festgesetzt und muss durch die Mitgliederversammlung anerkannt werden. Eine Beitragserhöhung ohne Abstimmung der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung ist nicht zulässig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Austritt des Mitgliedes
 - a. Die Kündigung der Mitgliedschaft bedarf der Textform. Die Kündigung muss mind. einem Mitglied der Vorstandschaft vorliegen.
 - b. Die Kündigung wird erst durch den Erhalt einer Kündigungsbestätigung durch den Verein wirksam.
 - c. Die Mitgliedschaft kann zum 30.06. oder zum 31.12. gekündigt werden. Kündigungen müssen spätestens 14 Tage vor den genannten Kündigungsterminen mind. einem Mitglied der Vorstandschaft in Textform vorliegen.
 - d. Erfolgt der Austritt zum 30.06. wird nur der halbe Jahresbeitrag berechnet. Kündigungen zum 31.12. haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
 - e. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen hierfür die schriftliche Bestätigung der gesetzlichen Vertreter.
 - f. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte an den Verein.



FC Steinenstadt 1926 e.V.

Fußball – Tanzen – Turnen – Volleyball – Aerobic

- g. Vor dem Austritt bzw. Ausschluss sind alle rückständigen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen.
- h. Der Verein hat das Recht, im Falle von rückständigen Verbindlichkeiten, Mahnungen an Mitglieder zu versenden und Zusatzkosten, die durch eine verzögerte Beitragsabwicklung entstehen (z.B. Rücklastschriften) dem Mitglied in Rechnung zu stellen, welche dieses zu zahlen hat.

2. Ausschluss des Mitgliedes

- a. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.
- b. Wichtige Gründe sind: Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins, unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, sowie gravierende oder wiederholte Schädigung des Ansehens des Vereins.
- c. Der Ausschluss ist dem Ausgeschlossenen unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
- d. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe bzw. Zustellung der Entscheidung, Berufung an die Mitgliederversammlung einzulegen. Die Berufung hat schriftlich zu erfolgen und ist bei einem Mitglied des Gesamtvorstandes abzugeben. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft des Betroffenen. Bei verspäteter Berufungseinlegung oder Nichteinhaltung der Form ist Berufung als unzulässig zu verwerfen.
- e. In Sonderfällen kann von einem sofortigen Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit dann abgesehen werden, wenn die Sachlage erwarten lässt, dass das Mitglied in der Zukunft seinen Pflichten gegenüber dem Verein nachkommt. In diesen Fällen kann das Ruhen der Mitgliedschaft angeordnet werden, jedoch nicht über den Zeitraum eines Jahres hinaus.

3. Streichung der Mitgliedschaft

- a. Möglich ist auch die Streichung eines Mitglieds von der Mitgliederliste.
- b. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes kann von der Vorstandschaft gestrichen werden, wenn das Mitglied die Zahlung der Mitgliedsbeiträge eingestellt hat.
- c. Mit Streichung erlischt die Mitgliedschaft des Mitglieds und alle Rechte an den Verein.
- d. Das Mitglied wird über die Streichung informiert.



FC Steinenstadt 1926 e.V.

Fußball – Tanzen – Turnen – Volleyball – Aerobic

4. Tod des Mitgliedes
 - a. Bei Tod eines Mitgliedes erlischt die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung ohne Einhaltung von Kündigungsfristen.
5. Auflösung des Vereins
 - a. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 - b. Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.
 - c. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neuenburg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Steinenstadt zu verwenden hat.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte
 - a. Die Mitglieder haben im Rahmen der Satzung und der Abteilungsordnungen das Recht, allen Veranstaltungen beizuwohnen und die gesamten Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
 - b. In den Mitgliederversammlungen hat jedes Mitglied über 18 Jahre gleiches Stimmrecht, das nicht übertragen werden kann. Jugendliche unter 18 Jahren sind nicht stimmberechtigt.
 - c. Zur Stimmabgabe ist die persönliche Anwesenheit erforderlich.
 - d. Weiterer Ausschluss des Stimmrechtes kann nur nach §34 BGB erfolgen.
 - e. Die Mitglieder haben das Recht, die Datenschutzverordnung, die Vereinssatzung, Protokolle und weitere Dokumente, die nicht der Geheimhaltung unterliegen, auf Verlangen einzusehen.
2. Pflichten
 - a. Adressänderungen, Änderung bei Bankverbindungen, Namensänderungen sind dem Verein schnellstmöglich mitzuteilen.
 - b. Die Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu befolgen.
 - c. Die Mitgliedsbeiträge sind bis zur Erfüllung der Kündigungsfrist der Vereinsmitgliedschaft zu entrichten.
 - d. Schäden, die durch vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln von Vereinsmitgliedern entstehen, sind von diesen dem Verein zu ersetzen.
 - e. Eine Mitgliedschaft ist nach §38 BGB nicht übertragbar und vererbbar. Die Ausübung der Mitgliederrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.



FC Steinenstadt 1926 e.V.

Fußball – Tanzen – Turnen – Volleyball – Aerobic

§ 7 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

- a. Der (geschäftsführende) Vorstand (Die Vorstandschaft)
- b. Der Beirat
- c. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand und der Begriff die Vorstandschaft meinen in dieser Satzung das gleiche Organ.
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Geschäftsführende Vorstand.
3. Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt, dies aber abwechselnd, so dass jedes Jahr nur eine bestimmte Zahl an Ämtern neu zu besetzen ist.
4. Die Vorstandschaft besteht aus einer/einem:
 - a. Ersten Vorstand
 - b. Zweiten Vorstand
 - c. Sportlichen Leitung
 - d. Jugendleitung
 - e. Rechner für Buchhaltung
 - f. Rechner für Mitgliederverwaltung
 - g. Schriftführer
5. Wiederwahlen sind zulässig.
6. Der geschäftsführende Vorstand hat die laufenden Angelegenheiten des Vereins gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes zu erledigen. Er soll regelmäßig eine ordentliche Sitzung abhalten.
7. Der geschäftsführende Vorstand soll Abteilungsleiter oder sonstige Funktionäre in speziellen Angelegenheiten der betreffenden Abteilungen zu einer Sitzung einladen.
8. Bei der Geschäftsführung ist darauf zu achten, dass der gesamte Vereinsbetrieb den sporttechnischen und wirtschaftlichen Anforderungen entspricht.
9. Die Vorstandschaft verpflichtet sich zur Einhaltung aller gesetzlichen Regelungen, insbesondere jene, die das Vereinswesen betreffen.
10. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein nach §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.
11. Sämtliche den Verein angehende Schriftstücke bedürfen ihrer Rechtswirksamkeit der Unterschrift mind. eines aktiven Vorstandsmitgliedes.



FC Steinenstadt 1926 e.V.

Fußball – Tanzen – Turnen – Volleyball – Aerobic

§ 9 Der Beirat

1. Der Beirat ist das unterstützende Organ der Vorstandschaft, ist aber nach §26 BGB nicht Teil des geschäftsführenden Vorstandes.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, die Vorstandschaft bei Entscheidungen und organisatorischen sowie strategischen Planungen zu unterstützen, zu beraten und Empfehlungen auszusprechen.
3. Weitere Aufgaben und Befugnisse hat der Beirat nicht.
4. Der Beirat wird durch die Vorstandschaft festgesetzt und wird nicht im Rahmen der Mitgliederversammlung gewählt.
5. Die Mitglieder des Beirates werden immer auf zwei Jahre von der Vorstandschaft gewählt. Wiederwahlen und Doppelbesetzungen sind zulässig.
6. Der Beirat besteht mindestens aus fünf Personen, die eine der folgenden Funktionen innehat:
 - a. Beisitzer Ü35
 - b. Beisitzer Aktive (ehemals Spielausschuss)
 - c. Seniorenvertreter
 - d. Beisitzer Freestyle
 - e. Beisitzer Förderverein
 - f. Beisitzer Kinderturnen
 - g. Beisitzer Volleyball
 - h. Gerätewart
 - i. Platzwart
 - j. Beisitzer Kulinarisch
 - k. Clubheimwart
 - l. Beisitzer Arbeitseinsatz
 - m. Presse
7. Die Mitglieder des Beirates werden durch den ersten oder zweiten Vorstand bei Bedarf zu den Vorstandssitzungen eingeladen.
8. Der geschäftsführende Vorstand muss die Mitglieder mind. einmal im Jahr auf der Mitgliederversammlung über die Zusammensetzung und Besetzung des Beirates informieren.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Geschäftsjahr muss eine ordentliche Hauptversammlung stattfinden. Sie wird durch den Vorstand spätestens 10 Tage vorher über verschiedene Kommunikationskanäle (E-Mail, Brief, Homepage, Facebook und Stadtzeitung Neuenburg) einberufen.
2. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das zurückliegende Geschäftsjahr
 - b. Bericht der Kassenprüfer (Dürfen nicht der Vorstandschaft angehören)



FC Steinenstadt 1926 e.V.

Fußball – Tanzen – Turnen – Volleyball – Aerobic

- c. Tätigkeitsberichte des Vorstandes und der einzelnen Abteilungen
 - d. Wahl des Teilvorstandes und der Spiel-/Sport Ausschüsse
 - e. Entlastung des Vorstandes
 - f. Sonstige Wünsche und Anträge der Mitglieder
3. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden und abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Soll eine Abstimmung und/oder Wahl geheim erfolgen, so müssen mind. fünf Mitglieder den entsprechenden Antrag stellen. Auch der Versammlungsleiter und Vorstand sind berechtigt, eine Wahl unter Geheimhaltung durchführen zu lassen.
5. Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder mindestens 25 Mitgliedern gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Der Vorstand kann eine Satzungsänderung nicht ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung beschließen.
6. Ehrungen werden für 25-, 40-, 50- und 60-jährige Mitgliedschaften im Verein oder für besondere Leistungen/Verdienste im Verein vergeben.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nach § 36 BGB immer dann zu berufen, wenn einer durch die Satzung bestimmten Fälle oder das Interesse des Vereins es erfordert.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch mindestens 25% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe bei der Vorstandschaft einberufen werden (Gesetzliche Regelung nach § 37 Abs. 1 BGB). Der Vorstand kann diesem Antrag nicht widersprechen (§ 37 Abs. 2 BGB).



FC Steinenstadt 1926 e.V.

Fußball – Tanzen – Turnen – Volleyball – Aerobic

§ 12 Sonstige Bestimmungen

1. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sportes, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden sowie solche Schäden und Verluste, die nicht durch Versicherung gedeckt sind.
2. Von allen Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Mitgliederversammlung und der Spielausschüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Es muss die gefassten Beschlüsse sinngemäß enthalten und ist in der nächsten Sitzung jeweils zur Genehmigung vorzulegen.

§ 13 Gerichtsstand und Satzungsbeschluss

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind die Gerichte zuständig, in deren Bereich der Verein seinen Sitz hat.

Diese Satzung wurde am 12.06.2026 durch die Mitgliederversammlung des FC Steinenstadt 1926 e.V. beschlossen.

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Bei Fragen rund zur Satzung wenden Sie sich bitte an den Vorstand des Vereins.

Steinenstadt, den 12.06.2026

Erster Vorstand, _____

Anlage: Beitragsordnung des FC Steinenstadt 1926 e.V.



FC Steinenstadt 1926 e.V.

Fußball – Tanzen – Turnen – Volleyball – Aerobic

Beitragsordnung FC Steinenstadt 1926 e.V.

1. Die Beitragsordnung hat den Zweck, alle Regelungen zu den Mitgliedsbeiträgen übersichtlich für alle Mitglieder in kürze darzustellen.
2. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrags wird durch die Beitragsordnung festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge werden in der Währung Euro erhoben.
3. Die Regelungen in der Beitragsordnung finden sich ebenfalls in der Satzung wieder.
4. Höhe der Mitgliedsbeiträge (letzte Änderung 2024):
 - Familienbeitrag 100,00 EUR
 - Aktivbeitrag 80,00 EUR
 - Beitrag Jugendfußball 80,00 EUR
 - Beitrag AH-Fußball 80,00 EUR
 - Beitrag für Kinderturnen/Kindertanzen 80,00 EUR
 - Beitrag Volleyball 70,00 EUR
 - Beitrag Freestyle 20,00 EUR
 - Kursbeitrag Aerobic 20,00 EUR
 - Passivbeitrag 20,00 EUR
 - Ehrenmitglieder 0,00 EUR
5. Der Mitgliedsbeitrag wird einmal im Geschäftsjahr per Lastschriftverfahren erhoben. Eine andere Option zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages gibt es nicht mehr.
6. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.
7. Der Mitgliedsbeitrag wird für das jeweilige Geschäftsjahr geschuldet. Der Einzug erfolgt grundsätzlich rückwirkend im Laufe des Geschäftsjahres.
8. Erfolgt die Aufnahme des Mitgliedes bis zum 30.06. des Jahres ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme des Mitgliedes ab dem 01.07. des Jahres, ist nur der halbe Jahresbeitrag zu bezahlen. Weitere Ermäßigungen gibt es nicht.
9. Ehrenmitglieder, -spielführer und -vorstände sind von der Beitragspflicht befreit.
10. Die Beitragsordnung wird durch die Vorstandschaft des Vereins beschlossen und ist für jedes Vereinsmitglied, auf Verlangen, einsehbar.
11. Eine Beitragserhöhung wird durch den Vorstand festgesetzt und muss durch die Mitgliederversammlung anerkannt werden. Eine Beitragserhöhung ohne Abstimmung der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung ist nicht zulässig.
12. Die Mitgliedsbeiträge sind bis zur vollständigen Kündigung der Vereinsmitgliedschaft zu entrichten. Die Bedingungen zur Kündigung der Vereinsmitgliedschaft sind unter § 5 in dieser Vereinssatzung zu finden. Die Vereinssatzung kann von jedem auf der Homepage des FC Steinenstadt eingesehen werden.



FC Steinenstadt 1926 e.V.

Fußball – Tanzen – Turnen – Volleyball – Aerobic

13. Der Verein hat das Recht, im Falle von rückständigen Verbindlichkeiten, Mahnungen an Mitglieder zu versenden und Zusatzkosten, die durch eine verzögerte Beitragsabwicklung entstehen (z.B. Rücklastschriften) dem Mitglied in Rechnung zu stellen, welche dieses zu zahlen hat.
14. Die Beitragsordnung tritt mit Beschließung der Satzung durch die Mitgliederversammlung am 12.06.2026 in Kraft und behält ab da, bis zu einer möglichen Aussetzung, ihre Gültigkeit.

Steinenstadt, den 12.06.2026

Erster Vorstand, _____